

## Satzung des Fördervereins Weißtalhalle e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein führt den Namen „Förderverein Weißtalhalle e.V.“  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen einzutragen.
- 2 Sitz des Vereins ist Siegen Kaan-Marienborn.
- 3 Alle in der Satzung genannten Funktionsbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### § 2 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Kunst und Kultur sowie des Sports durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben wird der Satzungszweck durch eigene öffentliche Veranstaltungen, wie zum Beispiel Ausstellungen, Musikaufführungen, Theater-, Lichtbild und Filmvorführungen, Diskussionsveranstaltungen sowie die Initiierung sonstiger Kulturschaffender Projekte verwirklicht.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1 Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 2 Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung zur Unterstützung der Ziele des Vereins als verbindlich an.
- 3 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des Vereins keinen Anspruch. Auch ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm nicht zu. Der noch fällige Beitrag bis zum Ausscheiden  
ist spätestens bei Austritt zu zahlen. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber durch schriftliche Austrittserklärung jeweils mit einer Frist von mindestens 5 Wochen zum Jahresende zu erklären.
- 5 Ausgeschlossen von der Mitgliedsschaft wird, wer den Vereinszweck gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Im Übrigen kann ein Mitglied durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mehr als 1 Jahr mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

### § 4 Beiträge

Die Mitgliederversammlung legt einen Mindestbeitrag in Geld fest. Weitere Arbeits- und Sachleistungen können zusätzlich erbracht werden.

## § 5 Verwendung von Vereinsmitteln

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 7 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand.
- 2 Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Beirates beschließen, der den Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben unterstützt.

## § 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben.

- 1 Die Wahl des Vorstandes
- 2 Die Wahl von zwei Kassenprüfern, die die Vereinskasse jederzeit überprüfen können und mindestens einmaljährlich der Mitgliederversammlung berichten, auf die Dauer von 2 Jahren.
- 3 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 4 Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5 Die Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Entlastungserteilung des Vorstandes.
- 6 Die Bildung von Arbeitskreisen.
- 7 Den Ausschluss von Mitgliedern.
- 8 Über die ihr durch diese Satzung im Übrigen übertragenen Angelegenheiten und Anträge, die der Vorstand ihr unmittelbar zur Entscheidung vorlegt, zu beschließen. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan des Vereins. An ihre Entscheidung ist der Vorstand gebunden.

## § 9 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss mindestens einmal jährlich zusammentreten. Der Vorstand hat die

Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Mitglieder verlangen.

- 2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder 14 Tage vor dem Zusammentritt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.  
Die Einladung gilt als erfolgt, wenn die Einladung innerhalb der Einladungsfrist an die dem Verein bekanntgegebene Anschrift erfolgt ist.
- 3 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Sie bestellt auch einen Protokollführer, falls der Schriftführer und sein Stellvertreter verhindert sind.
- 4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.
- 5 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 6 Liegt Stimmgleichheit bei Wahlen vor, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- 7 In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
- 8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Einwendungen gegen die Niederschrift sind in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu erheben.

## § 10 Vorstand

- 1 der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Kassierer  
dem 1. Schriftführer  
und dem 2. Schriftführer.  
Zum erweiterten Vorstand gehören bis zu 12 Beisitzer.
- 2 Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muss, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
- 3 Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit. Der 1. Vorsitzende, der Kassierer und 6 Beisitzer werden erstmalig für drei Jahre gewählt.

- 4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Er ist verpflichtet, in einer geordneten Einnahmen- und Ausgaben Buchführung die Vermögens- und Ertragslage des Vereines ersichtlich zu machen. Am Ende des Jahres stellt der Vorstand einen Jahresabschluss
- 5 Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung widerrufen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig zum Schaden des Vereins gehandelt hat. In diesem Fall wählt die Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied.

#### §11 Arbeitskreise

- 1 Für bestimmte Aufgabenbereiche kann die Mitgliederversammlung Arbeitskreise bilden. Auf Einladung des Vorsitzenden wählt der Arbeitskreis in seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte den Sprecher des Arbeitskreises für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann den Arbeitskreis aufheben.
- 2 Die Arbeitskreise haben die Aufgabe, dem Vorstand für ihren Bereich Vorschläge zum Veranstaltungsprogramm zu unterbreiten und den Vorstand bei der Durchführung der Veranstaltungen zu unterstützen.

#### § 12 Satzungsänderungen

- 1 Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Für eine Änderung ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 2 Über eine Satzungsänderung darf in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Sitzung die zu ändernden Punkte der Satzung sowie Ergänzungsvorschläge angegeben sind.

#### § 13 Vereinsauflösung / Vermögensanfall

- 1 Die Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.  
Zu Abwicklungen erkennt die Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren.
- 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Siegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Kaan - Marienborn zu verwenden hat.

#### §14 Inkrafttreten

Die vorstehende geänderte Satzung tritt am 09.04.2015 in Kraft.